

ALLGEMEINE SAAS-BEDINGUNGEN

[Version 6.3/2023]

1. Glossar

Zum Zweck des vorliegenden Vertrags haben die fett gesetzten Begriffe im Singular oder im Plural folgende Bedeutung:

«**Kunde**» ist die als Kunde auf dem Auftragsformular ausgewiesene Einheit.

«**Finanzielle Bedingungen**» sind die in Artikel 6 des Auftragsformulars vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Vergütung der Serviceleistungen des Dienstleisters durch den Kunden.

«**Vertrag**» ist die Gesamtheit der Bestimmungen des Auftragsformulars, der Allgemeinen SaaS-Bedingungen der Service-Level-Agreements sowie der Bestimmungen zum Datenschutz (Anhang 3).

«**Ursprüngliche Laufzeit**» ist die in Artikel 5 des Auftragsformulars angegebene Laufzeit.

«**Dokumentation**» ist die Dokumentation zur Nutzung, zum Funktionsumfang und den Spezifikationen der Anwendungsleistungen, die dem Kunden im Rahmen der Einrichtung der Serviceleistungen zur Verfügung gestellt werden.

«**Auftragsformular**» ist das Formular, mit dem der Kunde die vom Dienstleister vertragsgemäss gelieferten Serviceleistungen abschliesst.

«**Dienstleister**» ist die als Dienstleister auf dem Auftragsformular ausgewiesene Einheit.

«**Serviceleistungen**» sind die Anwendungs- und Zusatzleistungen.

«**Anwendungsleistungen**» sind die in Artikel 2 des Auftragsformulars aufgelisteten Softwareprodukte, die dem Kunden vom Dienstleister vertragsgemäss bereitgestellt werden.

«**Zusatzleistungen**» sind die in Artikel 3 des Auftragsformulars aufgelisteten Anwendungen und Daten, die dem Kunden vom Dienstleister vertragsgemäss bereitgestellt werden.

«**SLA**» (Service-Level-Agreement) sind die in Anhang 2 angegebenen Bestimmungen in Bezug auf die Service Level.

«**Allgemeine SaaS-Bedingungen**» sind die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichten Fassung.

«**Befugte Benutzer**» sind die Personen, die im Namen des Kunden gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrags auf die Anwendungsleistungen zugreifen und diese nutzen.

2. Vertragsdokumente und Vertragsgegenstand

2.1 UNTERLAGEN

Die Beziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden werden in den folgenden Unterlagen beschrieben (gegebenenfalls in der geänderten Fassung gemäss ihren Bedingungen):

- a. Auftragsformular, vom Kunden ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet,
- b. die Allgemeinen SaaS-Bedingungen,
- c. die SLA,

2.2 HIERARCHIE

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den unter Artikel 2.1 genannten Unterlagen tritt folgende hierarchische Reihenfolge in Kraft: Allgemeine SaaS-Bedingungen, SLA, Auftragsformular.

2.3 GEGENSTAND

Der Vertrag umfasst die vom Kunden im Auftragsformular abgeschlossenen Serviceleistungen, d. h. die Anwendungsleistungen, auf die auf den Servern des Dienstleisters über eine Internetverbindung zugegriffen werden kann, sowie alle vom Dienstleister möglicherweise bereitgestellten zusätzlichen Serviceleistungen.

3. Anwendungsleistungen

3.1 ZUGANGSRECHT

Vorbehaltlich der Einhaltung seiner Verpflichtungen erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches und nicht abtretbares Recht auf Zugang zu den Anwendungsleistungen und deren Nutzung in Übereinstimmung mit der Dokumentation. Der Kunde kann auch und in diesem Umfang befugten Benutzern den Zugriff und die Nutzung der Anwendungsleistungen gestatten, er bleibt jedoch allein verantwortlich für die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch die befugten Benutzer.

3.2 KEINE LIEFERUNG

Sofern im Auftragsformular nichts Gegenteiliges vermerkt ist, liefert der Dienstleister dem Kunden keine Kopien der für die Serviceleistungen verwendeten Softwareprodukte, insbesondere der Anwendungsleistungen.

4. Weitere Pflichten des Dienstleisters

4.1 SUPPORT

Der Dienstleister verpflichtet sich, Supportleistungen zu den im SLA festgelegten Bedingungen gegen die in den Finanziellen Bedingungen festgelegten Zahlungsleistungen zu erbringen, wenn solche Supportleistungen gemäss dem Auftragsformular zu den Serviceleistungen gehören.

4.2 TRAINING

Sofern im Auftragsformular vorgesehen oder auf schriftliche Anforderung durch den Kunden und zu den einvernehmlich festzulegenden Bedingungen kann der Dienstleister Trainingsleistungen bereitstellen. Der Dienstleister kann selbst einen Vorschlag für Trainingsleistungen vorlegen, insbesondere wenn seine Einsatzdokumentation im Rahmen der Supportserviceleistungen wiederholt auftretende Probleme bei der Nutzung durch den Kunden und/oder seine befugten Benutzer zeigen, abgesehen von Unregelmässigkeiten und Störungen. Die Preise für die Trainingsleistungen sind in den finanziellen Bedingungen festgelegt.

4.3 WARTUNG

Der Dienstleister verpflichtet sich, Wartungsleistungen zu den im SLA festgelegten Bedingungen gegen die in den Finanziellen Bedingungen festgelegten Zahlungsleistungen zu erbringen, wenn solche Wartungsleistungen gemäss dem Auftragsformular zu den Serviceleistungen zählen.

4.4 BACKUPS

Der Dienstleister verpflichtet sich, Backupleistungen zu den im SLA festgelegten Bedingungen gegen die in den Finanziellen Bedingungen festgelegten Zahlungsleistungen zu erbringen, wenn solche Backupleistungen gemäss dem Auftragsformular zu den Serviceleistungen zählen.

5. Verpflichtungen des Kunden

5.1 ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen mit dem Dienstleister zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu übermitteln, die für die ordnungsgemässe Erfüllung der Serviceleistungen erforderlich oder hilfreich sind, und die Anweisungen und Empfehlungen des Dienstleisters in Bezug auf die Anwendungsleistungen und ihre Nutzung zu befolgen, einschliesslich der Wahrnehmung von Trainings.

5.2 INHALT UND ANWENDUNGEN

Um dem Dienstleister die Erfüllung von Anwendungsleistungen zu ermöglichen, räumt der Kunde dem Dienstleister das Recht ein, gemäss vorliegendem Vertrag auf die Inhalte und Anwendungen des Kunden zuzugreifen und diese zu nutzen, zu verarbeiten und zu übertragen. Der Kunde erkennt an, dass ein ausreichender Zugang zu diesen Inhalten und Anwendungen für die Erfüllung der Serviceleistung durch den Dienstleister unverzichtbar ist und dass der Dienstleister im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen nicht haftbar gemacht werden kann, wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

5.3 ZUSAMMENARBEIT FÜR DEN SUPPORT

Damit es dem Dienstleister möglich ist, Supportleistungen, insbesondere die Analyse, Diagnose und Lösung von Problemen, die einen Zwischenfall verursachen, gemäss den SLAs zu erfüllen, verpflichtet sich der Kunde, den Dienstleister umgehend zu informieren und ihm so schnell wie möglich alle Informationen und Daten in Bezug auf den betreffenden Zwischenfall zur Verfügung zu stellen.

5.4 RÄUMLICHKEITEN UND INFRASTRUKTUR

Auf Anfrage des Dienstleisters gewährt der Kunde diesem Zugang zu seinen Räumlichkeiten und seiner Infrastruktur, sofern dies für die ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtungen durch den Dienstleister erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die Anweisungen und Empfehlungen des Dienstleisters in Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur des Kunden zu befolgen, die für den Zugriff auf die Anwendungsleistungen und deren Nutzung verwendet wird, und vor dem Erwerb neuer Infrastrukturkomponenten diese durch den Dienstleister genehmigen zu lassen.

5.5 SOFTWARE VON DRITTANBIETERN

Umfassen die Serviceleistungen die Nutzung von Softwareprodukten von Drittanbietern, gelten die Lizenzbedingungen für diese Softwareprodukte zusätzlich zu den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, und der Kunde verpflichtet sich, sie einzuhalten.

5.6 OPEN-SOURCE-LIZENZEN

Zu den Serviceleistungen können Komponenten unter Open-Source-Lizenzen zählen. In diesem Fall sind die betreffenden Komponenten und die Lizenzen, denen sie unterliegen, im Auftragsformular aufgeführt. Auf Anfrage des Kunden stellt der Dienstleister ihm den Text dieser Lizenzen nach eigenem Ermessen in Papier- oder elektronischer Form zur Verfügung.

5.7 SICHERHEIT

Der Dienstleister weist Identifizierungs-codes zu, mit denen der Kunde und/oder seine befugten Benutzer Zugang zu den Anwendungsleistungen erhalten können. Es obliegt dem Kunden, die Vertraulichkeit dieser Codes zu gewährleisten. Der Dienstleister haftet nicht für den Missbrauch dieser Codes durch den Kunden, seine befugten Benutzer oder im Falle des unbefugten Zugriffs seitens Dritter.

6. Garantien

6.1 GARANTIE DES DIENSTLEISTERS

6.1.1 BESCHRÄNKTE GARANTIE

Der Dienstleister garantiert, dass er über die erforderlichen Rechte verfügt, um dem Kunden den Zugriff und die Nutzung der Anwendungsleistungen vertragsgemäss zu ermöglichen. Darüber hinaus garantiert der Dienstleister, dass die Anwendungsleistungen gemäss der Dokumentation und in Übereinstimmung mit den SLA bereitstehen. Im Rahmen des geltenden Rechts sind diese Garantien exklusiv.

6.1.2 AUSSCHLÜSSE

Der Dienstleister übernimmt keine weiteren Garantien in Bezug auf die Serviceleistungen und garantiert insbesondere nicht, dass

- a. die Anwendungsleistungen fehlerfrei und/oder ununterbrochen verfügbar sind oder dass der Dienstleister alle Fehler der Anwendungsleistungen behebt,
- b. die Anwendungsleistungen in Kombination mit dem Inhalt oder den Anwendungen des Kunden oder mit aller anderen Hardware, Software, Systemen, Diensten oder Daten, die nicht vom Dienstleister bereitgestellt wurden, funktionstüchtig sind und
- c. die Serviceleistungen den Anforderungen, Spezifikationen oder Erwartungen des Kunden entsprechen.

6.1.3 STÖRUNGEN

Im Falle von Fehlern und/oder anderen Störungen der Anwendungsleistungen unternimmt der Dienstleister alle Anstrengungen gemäss den in den SLA festgelegten Bedingungen, um diese Fehler und/oder Störungen im Rahmen der Support- und Wartungsdienstleistungen zu beheben.

6.2 GARANTIE DES KUNDEN

6.2.1 INHALT UND ANWENDUNGEN

Der Kunde garantiert, dass Nutzung, Verarbeitung und Übertragung eigener Inhalte und Anwendungen durch den Dienstleister im Rahmen der vertragsgemässen Bereitstellung der Serviceleistungen keine Rechte Dritter verletzt.

6.2.2 PERSÖNLICHE DATEN

Enthalten die im Rahmen und/oder zum Zwecke der Nutzung der Serviceleistungen übermittelten Daten personenbezogene Daten, garantiert der Kunde dem Dienstleister, dass er seine Verpflichtungen in Bezug auf den Datenschutz in vollem Umfang erfüllt, insbesondere den Pflichten gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 bzw. dem kantonalen Gesetz, dem er unterliegt. Diesbezüglich stellt der Kunde den Dienstleister vor allen Rechtsmitteln, Beschwerden oder Reklamationen einer natürlichen Person sicher, deren personenbezogene Daten über die Serviceleistungen reproduziert und gehostet werden.

7. Haftung und Entschädigung

7.1 HAFTUNG

Der Dienstleister haftet für Schäden, die aus seinen Fehlern, Irrtümern oder Unterlassungen oder aus Fehlern, Irrtümern oder Unterlassungen seiner möglichen Auftragsverarbeiter entstehen und dem Kunden einen direkten und unmittelbaren Schaden verursachen, sofern es sich nicht um Schäden durch leichtes Verschulden handelt.

7.2 AUSSCHLUSS

Die Haftung des Dienstleisters und seiner eventuellen Auftragsverarbeiter für indirekte und/oder Folgeverluste und -schäden des Kunden und/oder Dritten, insbesondere für entgangenen Gewinn, kommerziellen Schaden, Umsatz- oder Gewinnausfall, Kundenverlust, Verlust einer Geschäftsgelegenheit, Anschaffungskosten für ein Ersatzprodukt, eine Ersatzleistung oder eine Ersatztechnologie, die in Verbindung mit der Nichtausführung oder mangelhaften Ausführung einer Serviceleistung stehen oder dadurch verursacht wurden, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern ein solcher Haftungsausschluss nach anwendbarem Recht zulässig ist. Darüber hinaus haftet der Dienstleister nicht für Schäden, die aus einer Nutzung der Anwendungsleistungen entstehen, die gegen den Vertrag oder die Dokumentation verstossen oder vom Kunden unzulässigerweise wahrgenommen wurde.

7.3 BESCHRÄNKUNG

Die Summe der Entschädigungszahlungen, die der Dienstleister dem Kunden während der gesamten Laufzeit des vorliegenden Vertrags eventuell zu leisten hat, ist auf die tatsächliche Summe des erlittenen und vom Kunden nachgewiesenen Schadens begrenzt, in jedem Fall jedoch auf die Summe, die dem Mittelwert der effektiv vom Kunden an den Dienstleister für die Serviceleistungen und die vertragsgemäss erbrachten Serviceleistungen bis zum Schadensereignis in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Gebühren entspricht, soweit eine derartige Begrenzung nach anwendbarem Recht zulässig ist.

7.4 VERSICHERUNG

Der Dienstleister hat geeignete Versicherungen abgeschlossen, um die mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken abzudecken. Auf ausdrückliche Anforderung des Kunden stellt er diesem alle Nachweise in Bezug auf seine Versicherungen zur Verfügung.

7.5 HÖHERE GEWALT

Keine der Vertragsparteien darf aufgrund des vorliegenden Vertrags als in Verzug betrachtet werden, falls die Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Verpflichtungen durch eine Situation höherer Gewalt wie

besonders schwere Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik oder Ausfall der Strom- oder Internetversorgung verzögert oder verhindert wird.

7.6 FORDERUNGEN DRITTER

Macht ein Dritter gegen den Kunden oder gegen den Dienstleister Forderungen in Zusammenhang mit einer Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte geltend, die durch den Zugang und/oder die Nutzung der Serviceleistungen durch den Kunden und/oder die Bereitstellung der Serviceleistungen verursacht sein mögen, oder hat der Dienstleister Gründe zu der Annahme, dass ein Dritter solche Rechte geltend machen könnte, kann der Dienstleister nach eigenem Ermessen

- a. die erforderlichen Rechte erwerben und dem Kunden die Möglichkeit geben, die betreffenden Serviceleistungen weiterhin vertragsgemäss zu nutzen,
- b. die betreffenden Serviceleistungen so zu ändern, dass sie Rechte von betroffenen Dritten nicht oder nicht mehr verletzen,
- c. jederzeit die betreffenden Serviceleistungen durch andere, in angemessener Form gleichwertige Softwareprodukte ersetzen oder
- d. dem Kunden die Rechte auf Zugang und Nutzung der betreffenden Serviceleistungen entziehen. Im letztgenannten Fall erstattet der Dienstleister dem Kunden eventuelle Unkosten, die er schon in Zusammenhang mit den betreffenden Serviceleistungen getragen hat, und der vorliegende Vertrag endet ausschliesslich in Bezug auf die betreffenden Serviceleistungen.

7.7 VERTEIDIGUNG

Der Kunde verteidigt und entschädigt den Dienstleister (einschliesslich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) gegen alle Klagen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren eines Dritten gegen den Dienstleister, die sich aus der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung durch den Kunden oder seine befugten Benutzer ergeben, insbesondere der Nutzung der Anwendungsleistungen in einer Weise, die gemäss Vertrag oder geltender Lizenzen nicht zulässig ist, oder der Verletzung seiner gesetzlichen Datenschutzpflichten durch den Kunden.

8. Geistiges Eigentum

8.1 EIGENTUM DES DIENSTLEISTERS

Der Dienstleister und/oder seine eventuellen Lizenzgeber sind und bleiben Inhaber der Eigentumsrechte an jedem Element der Anwendungsleistungen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sowie im Allgemeinen der IT-Infrastruktur (Soft- und Hardware), die im Rahmen des vorliegenden Vertrags eingesetzt oder entwickelt wird.

8.2 EIGENTUM DES KUNDEN

Der Kunde und/oder etwaige dritte Rechteinhaber bleiben Eigentümer aller Hardware, Software, Dokumente und/oder Daten, die dem Dienstleister im Zusammenhang mit den Serviceleistungen übermittelt werden.

8.3 KEINE VERÄUSSERUNG

Der vorliegende Vertrag und/oder die Bereitstellung der Anwendungsleistungen zu den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Bedingungen kann nicht als Abtretung eines geistigen Eigentumsrechts zugunsten des Kunden ausgelegt werden.

8.4 VERBOT

Der Kunde verzichtet darauf, Bestandteile der Anwendungsleistungen und/oder der Dokumentation zu kopieren, zu reproduzieren und ganz allgemein auf andere Weise als im Vertrag vorgesehen zu verwenden, unabhängig von den Mitteln, der Form und des Mediums einer solchen Nutzung.

8.5 EIGENTUM DES KUNDEN

Soweit der Kunde Eigentümer der im Rahmen des Vertrags über die Anwendungsleistungen von ihm genutzten Daten ist, behält der Kunde das Eigentum daran.

9. Vertraulichkeit

9.1 PRINZIP

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich,

- a. alle Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln und insbesondere
- b. vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei nicht an Dritte weiterzugeben, ausser an die Mitarbeiter oder Hilfskräfte, die sie kennen müssen, und
- c. die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei ausschliesslich für die Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu benutzen.

9.2 AUSSCHLÜSSE

Ungeachtet des oben genannten hat keine der Vertragsparteien irgendwelche Verpflichtungen bezüglich Informationen, die

- d. unabhängig von einem Vergehen der Vertragspartei, die sie erhält, öffentlich zugänglich sind oder werden,
- e. selbständig von der Vertragspartei, die sie erhält, entwickelt werden,
- a. der Vertragspartei, die sie erhält, bekannt sind, bevor die andere Partei sie ihr mitteilt,
- b. eine der Vertragsparteien rechtmässig von einem Dritten erhält, der keiner Vertraulichkeitspflicht unterliegt, oder
- c. von Gesetz wegen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen (in diesem Fall können die Informationen nur im erforderlichen Umfang und nach schriftlicher Benachrichtigung der Vertragspartei, welche die Informationen mitgeteilt hat, offengelegt werden).

9.3 LAUFZEIT

Die Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich der vertraulichen Informationen gelten für die gesamte Vertragsdauer und nach dessen Ende so lange, wie die betreffenden Informationen für die Vertragspartei, die sie mitteilt, vertraulich bleiben und in jedem Fall für eine Dauer von 3 (drei) Jahren nach Vertragsende.

9.4 RÜCKGABE

Jede der Vertragsparteien muss alle Kopien der Dokumente und Informationsträger, die vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei enthalten, bei Vertragsende unabhängig von dessen Gründen schnellstmöglich, allerdings spätestens 10 (zehn) Tage nach Vertragsende zurückgeben.

9.5 DRITTANBIETER

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Übrigen, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter sowie sämtliche Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die in welcher Funktion auch immer im Rahmen des Vertrags intervenieren können, diese Bestimmungen einhalten.

10. Datenschutz und -sicherheit

10.1 AUFGABEN DER PARTEIEN

Der Kunde ist der Hauptverantwortliche für jede Datenverarbeitung im Rahmen von Serviceleistungen (*Inhaber der Datensammlung, Data Controller*). Jede Datenverarbeitung durch den Dienstleister oder seine Auftragsverarbeiter erfolgt im Auftrag des Kunden und beschränkt sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Dienstleisters gemäss dem vorliegenden Vertrag (*data processor*).

10.2 DATENVERARBEITUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dienstleister wird in Anhang 3 geregelt, der einen festen Bestandteil des vorliegenden Vertrags bildet.

11. Finanzielle Bedingungen

11.1 GEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Gebühren für die verschiedenen Serviceleistungen und die Zahlungsmodalitäten werden in Artikel 6 des Auftragsformulars festgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, den Dienstleister über die Änderung aller Bezugsgrößen zu informieren, die für die Gebühren massgeblich sind. In diesem Fall kann der Dienstleister die Gebühren entsprechend erhöhen.

11.2 AUSSCHLÜSSE

Nicht in den Gebühren enthalten sind die Analyse, die Diagnose und die Behebung von Zwischenfällen, die durch Sachverhalte und/oder Umstände ausserhalb der vertraglichen Verantwortung des Dienstleisters entstanden sind. Diese Leistungen werden gesondert nach Aufwand zu den üblichen Preisen des Dienstleisters in Rechnung gestellt.

11.3 AUFRECHNUNG VON FORDERUNGEN

Die Aufrechnung eventueller Forderungen des Kunden gegenüber dem Dienstleister mit den Gebühren gemäss dem vorliegenden Vertrag unterliegt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Kunden.

12. Vertragslaufzeit und -kündigung

12.1 INKRAFTTRETEN

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Auftragsformulars durch die Vertragsparteien in Kraft.

12.2 LAUFZEIT

Der Vertrag wird für eine im Auftragsformular festgelegte Erstlaufzeit ab dem Datum seines Inkrafttretens abgeschlossen.

12.3 VERTRAGSVERLÄNGERUNG UND ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder einer nachfolgenden Verlängerungszeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um den im Auftragsformular festgelegten Zeitraum. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die, insbesondere finanziellen, Bedingungen, die zum Zeitpunkt dieser Vertragsverlängerung gültig waren, für die verlängerten Vertragszeiträume.

12.4 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Bei schwerwichtigem Verstoss durch eine der Vertragsparteien gegen eine ihrer vertragsgemässen Verpflichtungen und wenn diese Vertragspartei ihren schwerwiegenden Verstoss nicht innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab dem Erhalt einer per Einschreiben versendeten förmlichen Mahnung behebt, kann die andere Vertragspartei den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen ohne zusätzliche Kündigungsfrist kündigen.

12.5 ZAHLUNGSVERZUG

Bei einem Zahlungsausfall der Beträge, die der Kunde dem Dienstleister schuldet, kann der Dienstleister den Vertrag nach mindestens zwei Mahnungen per Einschreiben, die jeweils eine angemessene Nachfrist einräumen, nach Ablauf der zweiten Nachfrist von Rechts wegen kündigen.

12.6 KÜNDIGUNGS GEBÜHREN

Im Falle der Kündigung des vorliegenden Vertrags durch den Kunden ohne Verschulden des Dienstleisters verpflichtet sich der Kunde, dem Dienstleister zusätzlich zu allen anderen Beträgen, die gegebenenfalls bei Beendigung des vorliegenden Vertrags seinen Bedingungen zufolge fällig werden, Gebühren für die Kündigung gemäss den finanziellen Bedingungen zu zahlen.

12.7 REVERSIBILITÄT

Am Vertragsende stellt der Dienstleister die Bereitstellung der Serviceleistungen ein und der Kunde hat kein Zugriffs- oder Nutzungsrecht an den Serviceleistungen mehr. Dessen ungeachtet leistet der Dienstleister innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Vertragsende auf Anfrage des Kunden eine angemessene Unterstützung, um die Übernahme der Aktivitäten des Kunden im eigenen Unternehmen zu gewährleisten oder sie einem Dritten zu übertragen. Auf Anfrage des Kunden stellt der Dienstleister dem Kunden während eines Zeitraums von bis zu 3 (drei) Monaten nach Vertragsende seine Daten und seine Anwendungen zum Zweck

ihrer Wiederherstellung zur Verfügung. Nach Ablauf des besagten Zeitraums von 3 (drei) Monaten löscht der Dienstleister alle Daten und Anwendungen des Kunden, die sich noch in der Umgebung des Dienstleisters befinden, oder sperrt den Zugang dazu, sofern keine gegenteilige gesetzliche Verpflichtung vorliegt. Die dem Dienstleister daraus entstandenen Kosten sowie die von den Mitarbeitern des Dienstleisters für die Unterstützung und Wiederherstellung der Daten erbrachten unterstützenden Arbeiten werden dem Kunden auf der Grundlage eines im Vorhinein unterbreiteten Kostenvoranschlags berechnet.

12.8 WEITERBESTAND

Nach Vertragsende bestehen die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung, Vertraulichkeit, zum Datenschutz und zu den Zahlungen sowie sonstige Dispositionen weiter, die aufgrund ihrer Natur zum Fortbestand vorgesehen sind.

13. Vergabe von Unteraufträgen

13.1 BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Sofern nicht anders im Auftragsformular vereinbart, genehmigt der Kunde dem Dienstleister ausdrücklich, die Erfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, zu den Bedingungen des vorliegenden Artikels 13 an Einheiten zu vergeben, die zur Unternehmensgruppe des Dienstleisters oder zu jeder anderen dritten Unternehmensgruppe gehören. Die unter Nummer 7 des Auftragsformulars aufgelisteten Auftragsverarbeiter gelten als vom Kunden akzeptiert. Der Dienstleister verpflichtet sich, den Kunden im Vorhinein schriftlich über sämtliche geplante Änderungen zu informieren, die das Hinzufügen anderer Auftragsverarbeiter oder den Ersatz durch andere Auftragsverarbeiter betreffen, um ihm zu ermöglichen, gegen diese Auftragsverarbeiter Einspruch zu erheben.

13.2 EINSPRUCH

Nachdem der Kunde über das geplante Hinzufügen oder den Ersatz eines Auftragsverarbeiters informiert worden ist, verfügt er über eine Frist von 30 Tagen, um seinen Einspruch vorzulegen. Falls der Dienstleister dem Kunden die Ernennung des Auftragsverarbeiters bestätigt, hat der Kunde das Recht, den anwendbaren Vertrag mit sofortiger Wirkung per schriftlicher Benachrichtigung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des Dienstleisters zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist das einzige Rechtsmittel des Kunden, sollte er Einwände gegen einen neuen Auftragsverarbeiter erheben. Reagiert der Kunde innerhalb keiner der beiden in dem Artikel 13.2 genannten Fristen, gilt dies als Einverständniserklärung für den neuen Auftragsverarbeiter.

13.3 HAFTUNG FÜR DIE AUFTRAGSVERARBEITER

In jedem Fall haftet allein der Dienstleister für die ordnungsgemässe Erfüllung seiner Serviceleistungen gegenüber dem Kunden entsprechend den im vorliegenden Vertrag vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen, wenn er einen Auftragsverarbeiter mit der Erfüllung aller oder eines Teils der im vorliegenden Vertrag festgelegten Verpflichtungen beauftragt.

14. Abwerbeverbot

14.1 VERZICHT

Sofern nicht anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart, untersagt sich jede der Parteien, einen Mitarbeiter der anderen Partei ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Letztgenannten einzustellen oder zu beschäftigen. Dieser Verzicht gilt während der gesamten Vertragsdauer und bis 12 (zwölf) Monate nach Vertragsende.

14.2 VERTRAGSSTRAFE

Sollte eine der Vertragsparteien diese Verpflichtung nicht einhalten, verpflichtet sie sich, die andere Partei auf einfache Anfrage unverzüglich mittels einer Pauschalsumme in Höhe des 12-fachen (zwölf) des Bruttomonatsgehalts des betreffenden Arbeitnehmers zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu entschädigen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 ABTRETUNG

Der Kunde kann keine der Rechte und Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, abtreten, auch nicht teilweise, unabhängig

davon, ob dies im Rahmen einer endgültigen oder befristeten Abtretung, einer Unterlizenz oder jedes anderen Vertrags, der die Übertragung der genannten Rechte und Verpflichtungen vorsieht, erfolgen soll.

15.2 AUSLEGUNG

Die Überschriften der Abschnitte und Artikel dienen lediglich der einfachen Lesbarkeit und dürfen keine Auswirkungen auf die Auslegung des Vertrags haben.

15.3 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Nichtigkeit, Ungültigkeit, fehlende Verbindlichkeit oder Unwirksamkeit irgendeiner Bestimmung des Vertrags führt nicht zur Nichtigkeit, Ungültigkeit, fehlenden Verbindlichkeit oder Unwirksamkeit der anderen Bestimmungen, die ihre volle Wirksamkeit bewahren. Die Vertragsparteien können jedoch in beiderseitigem Einverständnis vereinbaren, die für ungültig erklärte(n) Bestimmung(en) zu ersetzen.

15.4 VOLLSTÄNDIGKEIT

Der vorliegende Vertrag bildet die vollständigen Vereinbarungen bezüglich der Serviceleistungen zwischen den Vertragsparteien und ersetzt jede vorherige oder begleitende schriftliche oder mündliche Vereinbarung zu den besagten Serviceleistungen.

15.5 VERZICHT

Jede Duldung oder jeder Verzicht einer Vertragspartei bei der Anwendung aller oder eines Teils der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer, können nicht als Vertragsänderung oder Begründung irgendeines Rechts gelten.

15.6 ÄNDERUNGEN

Jede Änderung des vorliegenden Vertrags ist nur mit einer von beiden Vertragsparteien ordnungsgemäss unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung gültig.

15.7 BEILEGUNG VON STREITSACHEN

Im Streitfall verpflichten sich die beiden Parteien, vor der Anrufung eines Gerichtes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen, wobei sie sich gegenseitig genügend Zeit lassen, sich schriftlich zu äussern.

15.8 GERICHTSSTAND

Sollten sich die Parteien nicht auf einen Kompromiss oder eine Lösung einigen können, steht es Ihnen frei, die Streitsache den zuständigen Gerichten am Sitz des Dienstleisters vorzulegen.

15.9 ANZUWENDENDEN RECHT

Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie anderen Gesetzgebungen.